



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 2015

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
20020	2. 3. 2015	Neufassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)	220
		RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
21630	15. 2. 2015	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Altenpflegehilfe und Familienpflege	220
		RdErl. der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien – 232 – 0265 im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dem Minister für Inneres und Kommunales und dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales	
2190	18. 3. 2015	Hinweise zur Auslegung von § 4a Absatz 1 Nummer 1 des Bestattungsgesetzes (Länderliste)	231
		RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
22	26. 2. 2015	NRW-Landesprogramm Kultur und Schule	231
22	26. 2. 2015	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule	231

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
23. 3. 2015	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	232
10. 2. 2015	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Großherzogtums Luxemburg in Aachen	232
10. 2. 2015	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Großherzogtums Luxemburg in Düsseldorf	232
10. 2. 2015	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Iran in Frankfurt am Main	232
23. 2. 2015	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Ungarn in Düsseldorf	233
	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
30. 3. 2015	Bek. – Ergänzung zur Bekanntmachung gemäß § 2g LWG NRW vom 17.11.2014 Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW. 2014 S. 709 vom 10.12.2014)	233

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
19. 2. 2015	Bek. – Feststellung der Jahresabschlüsse 2013 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagog. Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg	234

I.**20020**

**Neufassung
der Gemeinsamen Geschäftsordnung
für die Ministerien des Landes Nordrhein-
Westfalen (GGO)**

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 2.3.2015

Die GGO vom 19.12.2014 (MBL NRW. S. 826) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4**Behördenaufbau**

(1) Der Aufbau der Ministerien ist übersichtlich und erschöpfend in Organisationsplänen darzustellen. Die Ministerien gliedern sich grundsätzlich in Abteilungen und abteilungsangehörige Referate. Die Referate können zu Gruppen zusammengefasst werden. Soweit Gruppen eingerichtet werden, nimmt die Gruppenleitung auch die Leitung eines eigenen Referates wahr.

(2) Die Aufgaben, ihre Abgrenzung und Verteilung auf die Abteilungen, Gruppen und Referate ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Er soll die Aufgaben nach Sachzusammenhängen so abgrenzen, dass gleichartige oder verwandte Aufgaben nur von einer Stelle wahrgenommen und Zuständigkeitsüberschneidungen vermieden werden.

(3) Die Abteilungsleitung kann abweichend vom Geschäftsverteilungsplan Beschäftigten ihrer Abteilung vorübergehend andere Aufgaben übertragen, wenn die Arbeit auf andere Weise nicht oder nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes bewältigt werden kann. Die für Organisation und Personal zuständigen Referate sind vorher zu beteiligen. Die Sätze 1 und 2 gelten abteilungsübergreifend, wenn zwischen den beteiligten Abteilungsleitungen Einvernehmen besteht.

(4) Eine Abteilung besteht aus mindestens vier Referaten. Ihr Aufgabengebiet muss so bemessen sein, dass sie wesentliche Teile der Gesamtaufgabe eines Ministeriums umfasst. Gleiches gilt für eine Gruppe. Abweichend kann eine Gruppe aus drei Referaten bestehen, sofern sie eine Personalstärke von 16 Beschäftigten einschließlich der Gruppenleitung erreicht.“

(5) Die Grundeinheit im organisatorischen Aufbau ist das Referat. Jedes sachliche Aufgabengebiet muss einem Referat zugewiesen sein. Gesetzlich vorgesehene personalgebundene Funktionen bleiben unberührt. Die Personenstärke eines Referats umfasst mindestens vier Personen. Referate, die mindestens acht Personen umfassen, sind Großreferate.

(6) Außerhalb der Abteilungen werden keine selbstständigen Organisationseinheiten gebildet. Ausnahmen sind insbesondere bei Organisationseinheiten möglich, denen ausschließlich und auf Dauer Aufgaben des unmittelbaren Leitungsbereiches oder bestimmte Funktionsstellen zugewiesen sind. Soweit Gruppen gebildet sind, werden außerhalb der Gruppe keine Referate gebildet. Davon ausgenommen sind das Kabinetts- und Landtagsreferat, das Pressereferat, das Referat der Gleichstellungsbeauftragten und Referate mit der Funktion der Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde für die EU-Strukturfonds.“

Die Bek. tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Im Auftrag

M n i c h

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Ausbildung für die Alten-
pflegehilfe und Familienpflege**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter – 401 – 0427
v. 15.2.2015

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Teile I und II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern, Familienpflegerinnen und Familienpflegern.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2**Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung kann sein:

2.1

die bedarfsgerechte Ausbildung für die Familienpflege in staatlich anerkannten Fachseminaren für Familienpflege an nach dieser Richtlinie geförderten Fachseminaren in Höhe des im jeweiligen Fördermonat geltenden Landesfördersatzes (Nummer 5.4) und nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes oder

2.2

die bedarfsgerechte Ausbildung für die Altenpflegehilfe in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflege, die auch gleichzeitig Kurse für die Altenpflegeausbildung durchführen, in Höhe des im jeweiligen Fördermonat geltenden Landesfördersatzes (Nummer 5.4) und nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger der staatlich anerkannten Fachseminare für Alten- und Familienpflege mit Sitz der Fachseminare in NRW.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Eine Förderung erfolgt nur, wenn

4.1.1

die Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,

4.1.2

für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird,

4.1.3

die geförderten Auszubildenden ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten und

4.1.4

die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Kurs auf maximal 28 Auszubildende begrenzt ist.

4.2

Soweit nicht anders durch die oberste Landesbehörde bestimmt, darf die Zahl der nach Maßgabe dieser Richtlinie und aufgrund anderer Rechtsvorschriften geförderten Schülerinnen und Schüler pro Kurs 25 nicht übersteigen.

4.3

Die Festlegung von Qualitätsstandards durch die oberste Landesbehörde als Fördervoraussetzungen bleibt vorbehalten.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

5.3

Bemessungsgrundlage

Die Pauschale je Schülerin oder Schüler beträgt monatlich 280,00 € bei Ausbildungen in Vollzeit. Bei Ausbildungen in Teilzeit erfolgt eine anteilige Berechnung.

5.4

Ermittlung der jährlichen Zuwendung

Der Höchstbetrag der Zuwendung je Fachseminar errechnet sich aus der Anzahl der in den jeweiligen Kursen förderungsfähigen Ausbildungsplätze pro Monat und der Höhe des pauschalen Förderbetrages.

Auszubildende, deren Ausbildung vorzeitig endet, können anteilig (bis zum letzten Tag ihrer Teilnahme am Unterricht) berücksichtigt werden.

Auszubildende in der Familienpflege, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sollen im Rahmen der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung für bis zu sechs Monate gefördert und entsprechend bei der Ermittlung der Zuwendung berücksichtigt werden können.

Auszubildende in der Altenpflegehilfe, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sollen im Rahmen der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung bis zu drei Monate gefördert und entsprechend bei der Ermittlung der Zuwendung berücksichtigt werden können.

Für die fachliche Begleitung Auszubildender während des einjährigen Berufspraktikums im Bereich der Familienpflege kann für Auszubildende, die zuvor eine Landesförderung erhalten haben und die mindestens sechs Monate am Berufspraktikum teilnehmen, für einen Monat eine Zuwendung in Höhe des festgelegten pauschalen Förderbetrages gewährt werden.

6

Bewilligungsverfahren

6.1

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

Anträge für die Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung sind nach dem Muster der **Anlage 1** bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Für alle laufenden Ausbildungen und für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 1. November des dem Ausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres einzureichen.

Für Ausbildungen, die in der zweiten Hälfte des Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 1. Juni des laufenden Jahres einzureichen.

Zum 1. Juni und 1. November eines jeden Jahres haben die Zuwendungsempfänger eingetretene Änderungen den Bewilligungsbehörden mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Bewilligungsbescheide angepasst.

6.3

Die Landeszuwendung für die Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu bewilligen. Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4

Der Verwendungsnachweis für die Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung ist gemäß dem Muster der **Anlage 3** zu erbringen.

6.5

Die für die genannten Ausbildungen zuständige oberste Landesbehörde kann abweichende Antragstermine festlegen.

7

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. Sie gelten für Förderungen in der Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung, die ab 1. Januar 2015 bewilligt werden.

Anlage 1

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung

An die
Bezirksregierung

.....

Antrag auf Förderung der Ausbildung in Fachseminaren für Altenpflege und Fachseminaren für Familienpflege

RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter v. 6.2.2015 (MBL NRW. S. 220)

Anlage :

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort/Kreis:

Auskunft erteilt:
(Name, Telefon Durchwahl)

Bankverbindung:

IBAN BIC.....

Konto- Nr.: Bankleitzahl.....

Bezeichnung d. Kreditinstitutes:

2. Maßnahme

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern/Familienpflegerinnen und Familienpflegern werden im Jahr 20 voraussichtlich landesseitig zu fördernde Auszubildende ausgebildet. Zur Berechnung s. Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten)

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt.

Die zur Ermittlung erforderlichen Daten sind der Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten) zu entnehmen.

Die Namen und Anschriften der Kursteilnehmenden zu Nr. 2 ergeben sich aus dem „Namentlichen Verzeichnis“ (Anlage 1 b).

4. Erklärung

Ich erkläre, dass

4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, soweit es sich nicht um die Fortführung begonnener Maßnahmen handelt und, bei im Beantragungszeitraum neu beginnenden Maßnahmen, erst nach vorheriger Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde begonnen wird,

4.2 die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,

4.3 die Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,

- 4.4 nur Auszubildende berücksichtigt werden, die ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten,
- 4.5 für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird,
- 4.6 die Zahl der tatsächlichen Auszubildenden und der Ausbildungsmonate gemäß Nr. 7 erster Satz des o.a. Runderlasses ohne besondere Aufforderung termingerecht mitgeteilt und ggf. überzahlte Landesmittel umgehend erstattet werden und
- 4.7 die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie das „Namentliche Verzeichnis“ (Anlage 1 b) unmittelbar nach dem jeweiligen Kursbeginn unaufgefordert nachgereicht wird.

Anlagen: 1a, Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten
1b, Namentliches Verzeichnis

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Fachseminar :**Anlage zum Antrag vom :****Jahr, für das die Förderung beantragt wird :****Anlage 1a****Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten**

Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung

Bezeichnung des Lehr- gangs	Dauer des Lehrgangs	Voraussichtliche Anzahl			Summe aller Ausbildungs- monate der Kursteilneh- menden aus Spalte 3, 4 und Spalte 5
		der landesgeförder- ten Auszubildenden	der ALG I geförderten Auszubildenden	der ALG II geförderten Auszubildenden	
1	2	3	4	5	6
A					
B					
C					
D					
E					
F					
G					
H					
I					
J					
K					
L					

Anlage 1b

Namentliches Verzeichnis der Kursteilnehmerinnen/-teilnehmer
Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung
Zugleich Beleg zu Nr. 1 des Verwendungsnachweises

(Ort / Datum)		Fachseminar für		Kursbeginn / -ende		Angaben zum Ausbildungsverlauf					Bemerkungen			
Träger:		Altenpflege / Familienpflege		vom bis										
Bez.d. Lehrgangs (entspr.d. Anlg 1a)		Kursnr.:		Anschrift		ALGI Förd.	ALG II Förd.	Landes Förd.	Sonst./ Keine Förd.	Abweichende Kurs- Eintrittsdatum	Familienpflege: Berufspraktikum vom - bis	Letzte kontinuierliche Unterrichts- teilnahme am	Abschluss prüfung bestanden am	Bemerkungen
Lfd. Nr.	Frau Herr	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1.														
2.														
3.														
4.														
5.														
6.														
7.														
8.														
9.														
10.														
11.														
12.														
13.														
14.														
15.														
16.														
17.														
18.														
19.														
20.														
21.														
22.														
23.														
24.														
25.														
		Summe:				0	0	0	0					

Anlage 2

Az.:

Anschrift des Zuwendungsempfängers:

.....

Ort/Datum:

.....

Telefon:

.....

FAX:

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-WestfalenFörderung der Ausbildung in Fachseminaren für Altenpflege/Familienpflege in der Altenpflegehilfe/Familienpflege¹

Ihr Antrag vom

- Anlage: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- ☐ Verwendungsnachweisvordruck

I.**1. Bewilligung** Auf Ihren vg. Antrag

bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von €
(in Buchstaben:

Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Ausbildung von

- ☐ Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern
- ☐ Familienpflegerinnen und Familienpflegern

¹ Nichtzutreffendes streichen.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuss¹ gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:					
Zahl der Auszubildenden	x Monate	x Förderbetrag von	Euro =	Euro	
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Altenpflegehilfeausbildung)	x Monate (max. 3)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro	
Zahl der Auszubildenden (im Berufspraktikum für die Familienpflegeausbildung)	x Monat	1 x Förderbetrag von	Euro =	Euro	
			Gesamt	Euro	
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Familienpflegeausbildung)	x Monate (max. 6)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro	

Die Zuwendung wird ohne Anforderung

- ☐ zum 1.05. und 1.10. des Haushaltsjahres (Nr. 1.6 ANBest-G)
- ☐ zum 15.03., 15.05, 30.08. und 15.11. des Haushaltsjahres
- in Raten ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

5. Auszahlung**II.****Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:¹

1. Die Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 3, 4, 5.4, 5.5, 6, 7.1, 7.4, 7.6, 8.3, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G./ 1.2, 1.4, 3, 4, 5.1, 5.4, 5.5, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 6.9, 7.4, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P¹ finden keine Anwendung.
2. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass
 - a. die Festlegung von Qualitätsstandards durch die oberste Landesbehörde als Fördervoraussetzung vorbehalten bleibt,
 - b. die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sicher gestellt werden kann,
 - c. nur Auszubildende berücksichtigt werden, deren Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,
 - d. nur Auszubildende berücksichtigt werden, die ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten und
 - e. für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird.

3. Für alle laufenden Ausbildungen und für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 01. November des dem Ausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres einzureichen.
4. Sind an Fachseminaren, für die eine Landeszuwendung gewährt wurde, Ausbildungskurse nicht oder nicht in vorgesehenem Umfang zustande gekommen, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend und bereits gezahlte Mittel sind mir umgehend zu erstatten.
5. Zum 1. Juni und 1. November eines jeden Jahres haben die Zuwendungsempfänger (ZE) eingetretene Änderungen den Bewilligungsbehörden mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Bewilligungsbescheide angepasst.
6. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes zu erbringen.
7. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch eine fachlich und sachlich unabhängige beauftragte bzw. geeignete nebenberufliche/ehrenamtliche Person auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, wie z. B. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsgemäßheit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Anlage 3

.....

 (Zuwendungsempfänger)

Telefon :
 FAX:

An die
 Bezirksregierung

.....

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflegehilfe / Familienpflege ¹⁾

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksregierung

vom Az.: über Euro
 vom Az.: über Euro
 vom Az.: über Euro

wurden zur Finanzierung der oben genannten Maßnahmen insgesamt Euro

bewilligt.

1. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme

(Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich: Anzahl und Dauer der Kurse, Teilnehmerzahl zu Beginn und am Ende der einzelnen Kurse, Ergebnis der Abschlussprüfungen, Anzahl der Abbrecher, Anzahl der Wiederholer und die Zahl der staatlichen Anerkennungen.)

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Auf der Grundlage eines Förderbetrages von Euro wurde für landesgeförderte Auszubildende und geförderte Ausbildungsmonate eine Zuwendung von insgesamt Euro ausgezahlt.

Die Zuwendung wurde wie folgt verwendet:

Zahl der Auszubildenden	x Monate	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Altenpflegehilfeausbildung)	x Monate (max. 3)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Familienpflege ausbildung)	x Monate (max. 6)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (im Berufspraktikum für die Familienpflegeausbildung)	x Monat	1 x Förderbetrag von	Euro =	Euro
			Gesamt	Euro

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Der gewährte Zuwendungsbetrag wurde in Höhe von Euro nicht zur Förderung der Ausbildung benötigt.

Es wurden Landesmittel

erstattet am	in Höhe von	Begründung (z.B. nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zustande gekommene Ausbildungskurse, geringere Zahl von Auszubildenden oder/und Ausbil- dungsmonate)
.....	 Euro	
.....	 Euro	

Es wurden insgesamtEuro erstattet.

3. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.1 ANBest-P

☐ nicht unterhalten wird ¹⁾

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfungseinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

☐ siehe den beigegeführten Prüfvermerk/ -bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

- ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft)

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe den beigegeführten Prüfvermerk/ -bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(zuständiger Träger)

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen

2190

Hinweise zur Auslegung von § 4a Absatz 1 Nummer 1 des Bestattungsgesetzes (Länderliste)

RdErl. der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien – 232 – 0265 im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dem Minister für Inneres und Kommunales und dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales
v. 18.3.2015

Gemäß § 4a Absatz 1 des Bestattungsgesetzes dürfen ab dem 1. Mai 2015 Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein aus solchen Staaten, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) verstoßen wird, nur noch auf Friedhöfen aufgestellt werden, wenn durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind. Die Feststellung derjenigen Staaten, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen gegen die genannten Vorschriften verstoßen wird, bedarf einer sorgfältigen fachlichen Prüfung, die derzeit noch nicht abgeschlossen ist. Eine Zertifikatspflicht kann aber von den für den Vollzug des Bestattungsgesetzes zuständigen Behörden als belastende Maßnahme nur angenommen werden, wenn mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Vor diesem Hintergrund liegen derzeit noch keine hinreichend sicheren Anhaltspunkte vor, bestimmte Staaten als Staaten im Sinne des § 4a Absatz 1 Nummer 1 des Bestattungsgesetzes anzusehen, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein gegen die rechtlichen Voraussetzungen des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird.

Insoweit besteht derzeit noch keine Zertifizierungspflicht. Eine Ahndung von Verstößen gegen § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Bestattungsgesetzes kann dementsprechend derzeit nicht erfolgen.

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 231

22

NRW Landesprogramm Kultur und Schule

RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
v. 26.2.2015

Der RdErl. des Ministerpräsidenten vom 15.3.2007 (MBl. NRW S. 292), der zuletzt durch RdErl. vom 31.5.2011 (MBl. NRW S. 320) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kooperationsprojekte, an denen mehr als drei Schulen beteiligt sind, die kommunenübergreifend durchgeführt werden, an denen spartenübergreifend mehr als vier Künstler oder Kunstpädagogen beteiligt sind oder die eine Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen vorsehen, sind als so genannte Sonderprojekte direkt bei der zuständigen Bezirksregierung nach dem für Ersatzschulträger vorgeschriebenen Verfahren zu beantragen.“

2. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden nach dem Wort „handeln“ die Wörter „, das heißt die Projekte dürfen nicht Bestandteil der Stundentafel des Regelunterrichts oder im Kerncurriculum vorgeschrieben sein, sie dürfen nicht in die Notengebung einfließen und die Schüler müssen sich frei für oder gegen die Teilnahme an einem konkreten Angebot entscheiden können“ eingefügt.

- b) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Schulen mit besonderem Profil

Erläuterung: Vorrang haben sollen Projekte an Schulen, die sich ein kulturelles Profil gegeben haben oder dies beabsichtigen. Projekte an Schulen mit hohem Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sollen, ebenso wie Projekte an inklusiv arbeitenden Schulen, stärker gewichtet werden.“

3. Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 231

22

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch- kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule

RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 26.2.2015

Der RdErl. des Ministerpräsidenten vom 16.3.2007 (MBl. NRW. S. 300), der zuletzt durch RdErl. vom 4.3.2014 (MBl. NRW. S. 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung sowie unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der Kulturellen Bildung (RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 422-03.0 v. 30.12.2014) Zuwendungen für Projekte zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen.“

2. Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die ergänzende oder ersetzende Förderung bereits geförderter bzw. bestehender Angebote in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen auf der Grundlage dieser Richtlinie (Doppelförderung) ist nicht zulässig.“

3. Die Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe e wird aufgehoben.

- b) Buchstabe f wird Buchstabe e und nach der Angabe „15.3.2007“ werden die Wörter „und eine positive Entscheidung der Jury.“ angefügt.

4. Der Nummer 5.4 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt: „Die Mittel sind im Antrag nach Nummer 7.1 geltend zu machen.“

5. Die Nummer 5.4.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ein Festbetrag in Höhe von 1.640 Euro (Typ A)“ durch die Wörter „allen Schulformen ein Festbetrag in Höhe von 2.440 Euro“ ersetzt.

- b) Buchstabe b wird aufgehoben.

- c) Die Buchstaben c und d werden zu Buchstaben b und c.
- 6. In Nummer 5.4.2 werden die Wörter „kann insbesondere“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „verwandelt werden“ durch die Wörter „zu verwenden“ ersetzt.
- 7. Nummer 6.3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Für den Versicherungsschutz gilt Nummer 9 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2; ABl. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85) sinngemäß.“
- 8. In Nummer 7.3 werden die Wörter „ab dem Schuljahr 2010/2011“ gestrichen.
- 9. Die Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien gelten in der vorstehenden Fassung erstmals für Projekte, die im Schuljahr 2015/2016 durchgeführt werden. Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gelten längstens bis zum 31. Juli 2020. Für Projekte bis einschließlich Schuljahr 2014/2015 gelten die Richtlinien in der Fassung des Runderlasses vom 4.3.2014.“

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 231

II.

Ministerpräsidentin

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidentin – III A 4 – 130 – 5/70
v. 23.3.2015

In Anerkennung einer mit eigener Lebensgefahr verbundenen Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an:

- **Silas Warnke** aus **Mannheim**
- **Jari Abts** aus **Brüssel**
Tom de Blauwe aus **Sterrebeek**
Olaf Bergbauer aus **Dortmund**
Sven Ehrhardt aus **Rösrath**
Justin Heckermann aus **Schwalmtal**
Artur Knauer aus **Köln**
Mergit Alidini aus **Leverkusen** (Öffentliche Belobigung)
- **Frank Janßen** aus **Kerpen**
Robert Harupa aus **Kerpen**
René Swora aus **Wesseling**
Peter Bottin aus **Aschaffenburg**
Nikolaos Koutoulas aus **Hürth**
Markus Dott aus **Hürth**
Kerstin Kroker aus **Hürt**
Christina Bucker aus **Niederzier** (Öffentliche Belobigung)
Nadine Kapelle aus **Pulheim** (Öffentliche Belobigung)
- **Evgenij Lepp** aus **Hennef**
Johannes Naylor aus **Hennef**
Oberstleutnant **Torsten Höpfner** aus **Hennef**
Daniel Latusinsky aus **Bonn**
- **Luis Miguel Alves Costa** aus **Baesweiler**
- **Michael Fondacaro** aus **Arnsberg**
- **Corina Graff-Mieskes** aus **Köln**
Jochen Vetter aus **Köln**
Diana Heckmann aus **Köln**
Marx Dauth aus **Köln**
Stefan Barth aus **Bonn**

Herbert Niemeyer aus **Köln** (erhält eine Öffentliche Belobigung)

- **Florian Ring** aus **Solingen**
- **Ali Kurt (erhielt die Rettungsmedaille posthum)**
Hakki Kazkodu aus **Stadtlohn**
Wolfgang Lingen aus **Stadtlohn**
Bianca Gassner aus **Stadtlohn**
Veronika Nestler aus **Köln** (Öffentliche Belobigung)
Jaro Hense aus **Siegen** (Öffentliche Belobigung)
Paulina Hense aus **Siegen** (Öffentliche Belobigung)
- Schüler **Jordan Raß** aus **Bergisch Gladbach**
- Polizeikommissaranwärter **Timo Schnabel** aus **Höxter**

– MBl. NRW. 2015 S. 232

Honorarkonsularische Vertretung des Großherzogtums Luxemburg in Aachen

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.39-1/11
v. 10.2.2015

Das Herrn Ottmar Braun am 25.11.1988 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Großherzogtums Luxemburg in Aachen mit dem Konsularbezirk Stadt und Kreis Aachen sowie die Kreise Düren und Heinsberg im Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 1.7.2014 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Großherzogtums Luxemburg in Aachen ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2015 S. 232

Honorarkonsularische Vertretung des Großherzogtums Luxemburg in Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.39-1/13
v. 10.2.2015

Die Bundesregierung hat dem Honorarkonsul des Großherzogtums Luxemburg in Düsseldorf, Herrn Prof. Dr. Siegfried H. Elsing, am 12.1.2015 das Exequatur für den erweiterten Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen (Gesamt) erteilt.

– MBl. NRW. 2015 S. 232

Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Iran in Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.04-1/15
v. 10.2.2015

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mohammad Mehdi Shahryari am 29. Januar 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen (mit Ausnahme der Regierungsbezirke Münster und Detmold), Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mohammad Sadegh Abdoullahi, am 4. November 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2015 S. 232

Berufskonsularische Vertretung der Republik Ungarn in Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.55-1/15
v. 23. 2. 2015

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Ungarn in Düsseldorf ernannten Herrn Balázs Szegner am 16. Februar 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen.

– MBl. NRW. 2015 S. 233

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ergänzung zur Bekanntmachung gemäß § 2 g LWG NRW vom 17.11.2014 Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die oberirdischen Gewässer und das Grund- wasser im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW. 2014 S. 709 vom 10.12.2014)

Bek. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
v. 30. 3. 2015

Die oberste Wasserbehörde erarbeitet für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten und stellt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden und dem für den Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages, die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für diese Flussgebietseinheiten auf, soweit sie die nordrhein-westfälischen Anteile betreffen.

Die Pläne und Programme werden aufgestellt in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 19), die zuletzt durch Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (ABl. L 81 vom 20.3.2008, S. 60) geändert worden ist – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und gemäß der § 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist (WHG), in Verbindung mit § 2 d Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert worden ist (LWG).

Bei der Erarbeitung werden die Träger öffentlicher Belange und ihnen Gleichgestellte, insbesondere Kreise und kreisfreie Städte, die nach den Vorschriften im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände, die Wasserverbände sowie die Regionalräte gemäß § 9 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes beteiligt.

Die ersten Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne waren bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Sie sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

Die Bewirtschaftungspläne enthalten die in Artikel 13 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen.

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne wird das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren entsprechend den Vorgaben des § 2 g Absatz 4 LWG durchgeführt.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne wurden gemäß § 2 g Absatz 4 LWG veröffentlicht und liegen bereits seit dem 22. Dezember 2014 zur Einsichtnahme aus.

Am 13. April 2015 wird die Flussgebietsgemeinschaft Weser den detaillierten Bewirtschaftungsplan 2016 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bezüglich der Salzbelastung gemäß § 83 Absatz 3 WHG und das detaillierte Maßnahmenprogramm 2016 bis 2021 bezüglich der Salzbelastung gemäß § 82 WHG in Ergänzung zu dem Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser veröffentlichen. Diese Dokumente sind über die Internetseite http://www.fgg-weser.de/wrrl_anhoerungsdokumente.html verfügbar.

Der detaillierte Bewirtschaftungsplan für das Flussgebiet Weser hat Auswirkungen auf den bereits ausgelegten Bewirtschaftungsplan für den nordrhein-westfälischen Anteil an der Flussgebietseinheit Weser. Betroffen sind die drei in Nordrhein-Westfalen gelegenen Wasserkörper der Weser selbst. Daraus resultieren Änderungen in einzelnen Kapiteln, die in einem zusätzlichen Anhörungsdokument („Änderungen im Bewirtschaftungsplan 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Weser“) zusammengefasst sind. Dieses Dokument wird mit Erscheinen dieser Bekanntmachung für 6 Monate zur Einsicht und Stellungnahme ausgelegt.

Die Dokumente sind arbeitstäglich nach den üblichen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung bei den nachfolgend aufgeführten Behörden sowie bei den Kreisen und kreisfreien Städten einsehbar:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, Tel.: 02 11/45 66-0, Fax: 02 11/45 66-3 88, poststelle@mkulnv.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Tel.: 0 29 31/82-0, poststelle@bra.nrw.de

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Tel.: 052 31/71-0, poststelle@brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Tel.: 02 11/4 75-0, poststelle@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 4 – 8, 50667 Köln, Tel.: 02 21/1 47-0, poststelle@brk.nrw.de

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48128 Münster, Tel.: 02 51/4 11-0, poststelle@brms.nrw.de

Alle Anhörungsdokumente werden auch im Internet über das Webangebot des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) „www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/wasserrichtlinie/index.php“ sowie über die Seite „www.flussgebiete.nrw.de“ zur Verfügung gestellt und können dort abgerufen werden. Auf Antrag gewährt Ihnen das MKULNV Zugang zu Hintergrunddokumenten und –informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans herangezogen worden sind, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes.

Ihre Stellungnahme zu den im Dokument „Änderungen im Bewirtschaftungsplan 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Weser“ zusammengefassten Änderungen richten Sie bitte innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz oder an die Bezirksregierungen. Dazu bestehen folgende Möglichkeiten:

- schriftlich über eine Internetplattform, zu erreichen über die Internetadressen www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/wasserrichtlinie/index.php und www.flussgebiete.nrw.de
- per E-Mail,
- Fax,
- auf dem Postweg oder
- mündlich zur Niederschrift.

– MBl. NRW. 2015 S. 233

III.**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**Feststellung der Jahresabschlüsse 2013
des LWL-Jugendhilfezentrums Marl,
des LWL-Heilpäd. Kinderheimes Hamm und
des LWL-Jugendheimes Tecklenburg**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 19.2.2015

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 20.11.2014 über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2013 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg sowie die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Jahresabschlussprüfung 2013 der genannten Einrichtungen sind im Internet unter

http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen

öffentlich bekannt gemacht worden.

– MBl. NRW. 2015 S. 234

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00 - 12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569